

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Preis täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Bezugspreis: die kleinlängige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte Seite 30 Pfennige.

Gernsprecher Nr. 110.

Nr. 27.

62. Jahrgang.

Mittwoch, den 3. Februar

1915.

Aufhebung des Deckenveräußerungsverbots.

Ich ordne für den Bereich des stellvertretenden Generalkommandos XIX hiermit an:

Das Verbot, betreffend die Veräußerung von Decken, wird in vollem Umfang aufgehoben, da der Bedarf gedeckt ist.

Leipzig, den 30. Januar 1915.

Der kommandierende General.
ges. von Schweinitz.

Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreisen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Biffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861“ (oder Artikel 4 Biffer 2 des „Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlaghaft sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteren sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigen Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: unverarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrokupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, geprägt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerdurchläufe, plattierte mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm. vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem andern Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 3. Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Ummantelung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenähnliche und mit Gummi isolierte Drähte) u. blankes Bleikabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 4. Kupfer: Alt-Kupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 5. Kupfer: in Legierungen mit Zink, unverarbeitet, insbesondere Messing u. Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing u. Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.

Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.

Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6–9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.

Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent, sowie in Kupfererztriole.

Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, insbesondere in Würtzeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.

Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb in Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen u. plattierte, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelfolien, auch Altmaterial.

Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 u. 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Haushalte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet.

mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichts, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonzerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2 Prozent bis 6 Prozent.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6 Prozent.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1–11: Kupfer; für Klasse 12–14: Nickel; für Klasse 15–17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20–22: Antimon.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmen und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldeort auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmen, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von dem Inhaber der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlaghaft.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerke, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergl.; Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Spediteure, Agenten, Kommissionäre und dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten Verhandlungen vorliegenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmeverordnungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anliegenden Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 2.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorrätsmengen noch folgende Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsgebers befinden,
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 3.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldezeit) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Abz. a. bezeichneten Gegenständen treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Abz. a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmen sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 4.

Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.

- deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen 1 bis 11 einschl.: 300 kg

: : : : 12 - 14 : 60

: : : : 15 - 17 : 100

: : : : 18 u. 19 : 100

Klasse 20 : 100

Summe der Vorräte aus den Klassen 21 u. 22 : 300

- deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlaghaft worden sind.

Verteilung sich die Vorräte eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 5.

Beschlagnahmeverordnungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Vorräte wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen*) im eigenen Betrieb erforderlich sind;
 2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlaghaft sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlaghaft sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchristlich ausgefüllte Belegscheine (für die Vorläufe in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhaltlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren;
 3. für Friedenslieferungen nur die am Meldetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;
 4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegsmetall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63–65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;
 5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

§ 7. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldecheine für Metalle zu erfolgen, für die Vorläufe in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhaltlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungsgrade einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besondere Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsmaterialministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestellen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63–65, vorchristlich ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Dresden, Leipzig, 31. Januar 1915.

Stellv. Generalkommando XII. Armeekorps.

Der kommandierende General

von Broizem.

Stellv. Generalkommando XIX. Armeekorps.

Der kommandierende General

von Schweinitz.

*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
 - deutsche Militärbehörden,
 - deutsche Reichsmarinebehörden,
 - deutsche Reichs- und Staatsseisenbahnenverwaltungen,
 - ohne weiteres,
- b) diejenigen von
 - deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,
 - deutschen Königlichen Bergämtern,
 - deutschen Hafenbaudienstes,
 - deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
 - anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsvorsteigerung des im Grundbuche für Eibendorf Blatt 384 auf den Namen des Kaufmanns Alfred Moritz Hirschberg in Dresden eingetragenen Grundstücks wird der Zwangsvorsteigerungstermin vom 5. Februar 1915, vormittags 10 Uhr auf den

4. Juni 1915, vormittags 10 Uhr verlegt.

Eibendorf, den 1. Februar 1915.

Königliches Amtsgericht.

Regelung des Verkehrs mit Brot und Mehl.

Die Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 bezweckt, die Freiheit zu sichern.

Es ist die vaterländische Pflicht aller Bevölkerungskreise, die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Maßnahmen selbstlos und opferwillig zu unterstützen.

Zu diesen Maßnahmen gehören:

- I. die Verbote
 - a) an Privathaushaltungen Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr abzugeben,
 - b) Roggenbrot vor Ablauf von 24 Stunden nach Beendigung des Backens,

Einfreiung von Verdun?

Zu den Taten des "U 21". — Die Wiedergewinnung der Karpatenhöhen.

Unsere Erfolge der letzten Tage im Westen finden jetzt, nachdem sie trotz der französischen amtlichen Berichte überall in Frankreich bekannt geworden sind, ihr Echo in der Pariser Presse. Dass die Zeitungen natürlich nicht unumtumt alles zugeben, was wir in den Schlachten bei Soissons, La Bassée und Craonne errungen, ist nur zu verständlich. Immerhin aber scheint man doch die Lage soweit zu erkennen, daß viele wichtige französische Stützpunkte von den Deutschen bedroht sind und daß namentlich die Einkreisung von Verdun durch die Deutschen Fortschritte macht:

Rotterdam, 31. Januar. Das „Echo de Paris“ schreibt: Die Ereignisse der letzten Tage beweisen, daß die mit großen Opfern verbundeten Vorstöße des Feindes keineswegs immer ohne weiteres einen Erfolg haben wie bei Soissons. Den erbitterten Kämpfen bei La Bassée sind zwar keine Truppenzusammenstellungen in gleichem Maße wie bei Soissons vorausgegangen, aber dennoch ist fortgesetzt ein sehr starker Druck der deutschen Front auf unsere gesamte Linie zu verspielen, da die Deutschen wohl erkennen, daß sie durch das Vorwerfen ihrer Front allmählich in den Besitz bedeutender Stützpunkte und Hilfsquellen kom-

men können, wie sie die Städte Amiens, Compiègne, Soissons, Reims und Châlons darstellen. Auch machen sie in den Argonnen immer kräftigere Anstrengungen, um gegen Clermont vorzurücken, wodurch die gefährliche Einkreisung Verduns abermals etwas enger würde. Es steht somit sehr viel auf dem Spiel und es war Zeit, daß England endlich größere Verstärkungen sandte, die bis Ende März auf 600.000 Mann gebracht werden sollen.

„Echo de Paris“ schließt mit den Worten: „So bestätigt unser Vertrauen auf eine günstige Weiterentwicklung auch ist, so wäre es doch verschiedener Gründen verfehlt, sich wegen der englischen Verstärkungen allzu großen Hoffnungen hinzugeben, da wir es mit einem sehr fähigen u. zähnen Gegner zu tun haben.“

Ungeheueres Aufsehen hat in England selbst das Er scheinen eines deutschen Unterseebootes an der irischen Küste herverufen. Denn damit und mit der Vernichtung mehrerer englischer Dampfer stehen sie die Worte, die Tirpitz vor einiger Zeit von der Blockierung Englands fallen ließ, zur Wahrheit werden. Wie groß die Verstärkung in England nach der neuen führen Tat unserer Blaujacken ist, geht in seinem ganzen Umfang aus folgenden Depeschen hervor:

Rom, 1. Februar. Wie dem „Mattino“ aus London berichtet wird, ruft der Feldzug der deutschen Unterseeboote gegen englische Handels schiffe die peinlichste Verblüffung der Engländer hervor. Man habe in England das Meer Irlands für deutsche Untersee-

boote als unerreichbar gehalten. Man fürchtet in London, daß diese neue Kriegsart sich immer fürchterlicher gestalten werde.

London, 1. Februar. Die Unwesenheit deutscher Unterseeboote in der Irischen See hat hier den größten Eindruck gemacht. Erst durch Extrablätter erfuhr die Bevölkerung die Vernichtung dreier Handels schiffe, die unmittelbar an der englischen Küste erfolgt ist. Da Sonntags die großen Blätter nicht erscheinen, sind bisher noch keine Kommentare dieses Vorgangs zu verzwecken. Die erste Nachricht besagte, daß der Dampfer „Den Cruachan“ auf der Höhe von Fleetwood versenkt worden sei, dann erfuhr man, daß das deutsche Unterseeboot „U 21“ der Besatzung zehn Min. Zeit zur Besteigung der Rettungsboote gewährt hatte, und daß diese in Fleetwood gelandet worden sei. Im Laufe des Nachmittags traf die Meldung ein, daß „U 21“ auch den Dampfer „Linda Blanche“ von Manchester nach Belfast unterwegs, 12.30 Uhr mittags gleichfalls in den Grund gebohrt hat, nachdem die Besatzung die Rettungsboote bestiegen hatte. Ein in Liverpool gegen Abend eintreffender Dampfer brachte schließlich noch die Mitteilung, daß „U 21“ einen dritten Dampfer vernichtet habe. Der Kapitän des Frachters „Ribbles“ fand eine Kiste mit 40 Rettungsbooten, woraus geschlossen wird, daß das dritte verdeckte Schiff ziemlich groß gewesen sein muß. Am späten Abend gab dann Lloyds Bureau die Nachricht aus, daß der Dampfer „Alcock Garston“ 18 Meilen

nordwestlich Untersee jagung wiedergekehrt ist.

Es tut mir leid, wir treffen uns nicht wieder. Rundung des Pariser Unternehmens.

Der „Tobacco“ ist eine Kette von Geschäften, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

Dagegen sind vom 1. Februar ab bis zur Beschlagnahme nicht mahlsüßiger Roggen und Weizen sowie geschrotetes Roggen- und Weizenkorn.

Auch Getreide, das sich zur Zeit der Beschlagnahme im Mahlgang befindet, fällt unter die Beschlagnahme.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Getriebes auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines kg Brotgetreide können 800 g Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalverschrechte, insbesondere Alttreiber, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

b) Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Getriebes auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines kg Brotgetreide können 800 g Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalverschrechte, insbesondere Alttreiber, und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben.

c) Mühlen das Getreide ausmahlen.

d) Händler monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 läufigen gelieferten Mehlmenge veräußern.

e) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagessverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch soweit sie beschlagnahmefreies Mehl (§ 2 der Bundesratsverordnung) verwenden;

f) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltung erforderlich ist.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, versüttet, verkauft, kaufst oder ein anderes Verbrechen begangen, oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erfüllung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer entgegen der Vorschrift im § 4 Abs. 4 der Bundesratsverordnung beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

III. die Anzeigepflicht.

Wer beschlagnahmte Vorräte sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar im Bereich der Stadt Eibendorf in Gewahrsam hatte, ist verpflichtet, die Vorräte und deren Eigentümer dem Stadtrat anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind Mehlmengen bis zu 5 kg in einer Hand, die für den hauswirtschaftlichen Verbrauch bestimmt sind.

Befinden sich Vorräte mit Beginn des 1. Februar auf dem Transport, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfang der Vorräte vom Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner, aber mehr als 5 kg betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die unter Benutzung des ihnen zugestellten Vorlaufs abzugebende schriftliche Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Zur Erfüllung der Anzeigepflicht werden allen Landwirten, Händlern, Bäckern und Konditoren und allen Haushaltungsvorständen in diesen Tagen durch freiwillige Helfer Anzeigevordrucke zugeholt werden. Diese sind nach der beigegebenen gedruckten Erklärung wahrheitsgetreu auszufüllen und vom 3. Februar ab zur Abholung bereit zu halten, soweit sie nicht sofort ausfüllt werden.

Die abgegebenen Erklärungen werden genau nachgeprüft werden, gegebenenfalls durch Besichtigung der Vorräte- oder Betriebsräume und durch Büchereinsicht.

Wer bis zum 2. Februar keinen Anzeigevordruck erhalten, aber mehr als 5 kg Mehl im Besitz hat, hat dies am 3. Februar dem Stadtrat anzugeben.

Wer Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

Anzeigen, die bis zum 5. Februar durch die Schuhmannschaft nicht abgeholt sind, sind am 6. Februar auf der zuständigen Polizeiwache abzugeben.

Abgesehen von der damit verbundenen Strafe, verliert derjenige, der Vorräte bei der Anzeige verschweigt, bei der späteren Enteignung solcher Vorräte jeden Anspruch auf Entschädigung.

Bäcker, Konditoren und Händler, die von der ihnen nach § 4 Abs. 4 der Bundesratsverordnung zustehenden Befugnis Gebrauch machen, haben über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar nach dem Stande bei Geschäftsschluss sofort schriftliche Anzeige beim Stadtrat einzureichen.

Eibendorf, den 31. Januar 1915.

Der Stadtrat.

Hesse.

boote als unerreichbar gehalten. Man fürchtet in London, daß diese neue Kriegsart sich immer fürchterlicher gestalten werde.

London, 1. Februar. Die Unwesenheit deutscher Unterseeboote in der Irischen See hat hier den größten Eindruck gemacht. Erst durch Extrablätter erfuhr die Bevölkerung die Vernichtung dreier Handels schiffe, die unmittelbar an der englischen Küste erfolgt ist. Da Sonntags die großen Blätter nicht erscheinen, sind bisher noch keine Kommentare dieses Vorgangs zu verzwecken. Die erste Nachricht besagte, daß der Dampfer „Den Cruachan“ auf der Höhe von Fleetwood versenkt worden sei, dann erfuhr man, daß das deutsche Unterseeboot „U 21“ der Besatzung zehn Min. Zeit zur Besteigung der Rettungsboote gewährt hatte, und daß diese in Fleetwood gelandet worden sei. Im Laufe des Nachmittags traf die Meldung ein, daß „U 21“ auch den Dampfer „Linda Blanche“ von Manchester nach Belfast unterwegs, 12.30 Uhr mittags gleichfalls in den Grund gebohrt hat, nachdem die Besatzung die Rettungsboote bestiegen hatte. Ein in Liverpool gegen Abend eintreffender Dampfer brachte schließlich noch die Mitteilung, daß „U 21“ einen dritten Dampfer vernichtet habe. Der Kapitän des Frachters „Ribbles“ fand eine Kiste mit 40 Rettungsbooten,

London, 1. Februar. Die Unwesenheit deutscher Unterseeboote in der Irischen See hat hier den größten Eindruck gemacht. Erst durch Extrablätter erfuhr die Bevölkerung die Vernichtung dreier Handels schiffe, die unmittelbar an der englischen Küste erfolgt ist. Da Sonntags die großen Blätter nicht erscheinen, sind bisher noch keine Kommentare dieses Vorgangs zu verzwecken. Die erste Nachricht besagte, daß der Dampfer „Den Cruachan“ auf der Höhe von Fleetwood versenkt worden sei, dann erfuhr man, daß das deutsche Unterseeboot „U 21“ der Besatzung zehn Min. Zeit zur Besteigung der Rettungsboote gewährt hatte, und daß diese in Fleetwood gelandet worden sei. Im Laufe des Nachmittags traf die Meldung ein, daß „U 21“ auch den Dampfer „Linda Blanche“ von Manchester nach Belfast unterwegs, 12.30 Uhr mittags gleichfalls in den Grund gebohrt hat, nachdem die Besatzung die Rettungsboote bestiegen hatte. Ein in Liverpool gegen Abend eintreffender Dampfer brachte schließlich noch die Mitteilung, daß „U 21“ einen dritten Dampfer vernichtet habe. Der Kapitän des Frachters „Ribbles“ fand eine Kiste mit 40 Rettungsbooten,

London, 1. Februar. Die Unwesenheit deutscher Unterseeboote in der Irischen See hat hier den größten Eindruck gemacht. Erst durch Extrablätter erfuhr die Bevölkerung die Vernichtung dreier Handels schiffe, die unmittelbar an der englischen Küste erfolgt ist. Da Sonntags die großen Blätter nicht erscheinen, sind bisher noch keine Kommentare dieses Vorgangs zu verzwecken. Die erste Nachricht besagte, daß der Dampfer „Den Cruachan“ auf der Höhe von Fleetwood versenkt worden sei, dann erfuhr man, daß das deutsche Unterseeboot „U 21“ der Besatzung zehn Min. Zeit zur Besteigung der Rettungsboote gewährt hatte, und daß diese in Fleetwood gelandet worden sei. Im Laufe des Nachmittags traf die Meldung ein, daß „U 21“ auch den Dampfer „Linda Blanche“ von Manchester nach Belfast unterwegs, 12.30 Uhr mittags gleichfalls in den Grund gebohrt hat, nachdem die Besatzung die Rettungsboote bestiegen hatte. Ein in Liverpool gegen Abend eintreffender Dampfer brachte schließlich noch die Mitteilung, daß „U 21“ einen dritten Dampfer vernichtet habe. Der Kapitän des Frachters „Ribbles“ fand eine Kiste mit 40 Rettungsbooten,

London, 1. Februar. Die Unwesenheit deutscher Unterseeboote in der Irischen See hat hier den größten Eindruck gemacht. Erst durch Extrablätter erfuhr die Bevölkerung die Vernichtung dreier Handels schiffe, die unmittelbar an der englischen Küste erfolgt ist. Da Sonntags die großen Blätter nicht erscheinen, sind bisher noch keine Kommentare dieses Vorgangs zu verzwe

nordwestlich der Liverpoolbucht von einem deutschen Unterseeboot in Grund gehobt worden sei. Die Be- fahrung wurde durch den Küstendampfer „Glacis“ an Land gebracht. Die geretteten Mannschaften der Dampfer „Linda Blanche“ und „Ben Cruachan“ er- stärken, die deutschen Offiziere hätten ihnen gesagt: „Es tut uns leid, Ihnen beschwerlich zu fallen, wir haben jedoch den Befehl, alle englischen Schiffe, die wir treffen, zu versenken.“

Nunmehr erfahren wir auch Näheres über die La- dung des einen der versunkenen Dampfer:

Paris, 1. Februar. Zu den Angriffen deut- scher Unterseeboote wird noch gemeldet: Der torpe- dierte Dampfer „Tolomaru“ war japanischer Her- kunft und fuhr nur unter englischer Flagge. Seine Be- mannung betrug 57 Köpfe. Durch einen Fischerei- dampfer wurde die Mannschaft an Bord genommen. Der „Tolomaru“ hatte eine Ladung von 97000 ge- frorenen Hammeln für das englische Heer und eine große Anzahl Kleidungsstücke für die belgischen Flüchtlinge. Die Torpedierung des englischen Dampfers „Italia“ erfolgte Sonnabend nachmittags 1 Uhr. Es bestätigt sich, daß von der Be- mannung niemand umgekommen ist, und daß es gelang, ihn langsam von einigen in der Nähe befindlichen Küstendampfern nach Havre zu schleppen.

Es ist also mit dem „Tolomaru“ unser Feind ein Dampfer mit sehr sehr wichtigen Lebensmitteln verloren gegangen. Wenn unsere Unterseeboote ihre Kampfweise in den englischen Gewässern weiter so fort- setzen, dürfte England vielleicht eher als es erwartet, das Schicksal treffen, welches es uns zugesetzt, das Schicksal des Ausgehungerterwerdens. Uebrigens scheinen unsere Unterseeboote auch an anderen Stellen in der Nordsee reiche Arbeit geleistet zu haben:

Rotterdam, 1. Februar. Das englische Ha- senamt in Hull meldet für die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Januar 11 Schiffe in der Nordsee als „vermisst“. Die ferneren Veröffentlichungen des Hafenantritts Hull sind am 23. Januar durch den englischen censor ver- boten worden.

In Polen südlich der Weichsel haben unser Truppen, wie die Oberste Heeresleitung gestern meldete, weiter Boden gewonnen und an der Pilica sind wir erneut zur Offensive übergegangen. Das sind recht bedeutsame Anzeichen für ein baldiges Fortschreiten unserer Operationen auch im Osten. Wie sich übrigens der Druck unseres Heeres auf Warschau weiter deutlich fühlbar macht, zeigt nachstehende Meldung:

Kopenhagen, 1. Februar. Die Flucht der Bevölkerung aus Warschau nimmt weiter zu. Unter den Flüchtlingen herrscht die größte Not; unter den Kindern ist eine Epidemie ausgebrochen, die viele Opfer fordert, täglich sterben 50 Kinder. Auch Charoff, wohin sich die Flüchtlinge teilweise wenden, wird stark durch Krankheit heimgesucht.

Die mit uns verbündeten

Oesterreicher und Ungarn

haben in den Karpaten und in der Bukowina, sowie in Polen auf Radom zu, ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Vornehmlich aber ist die Wiedergewinnung der Karpathenhöhen von großer Bedeutung. Über die Kämpfe zur Wiedereroberung wird gedacht:

Wien, 31. Januar. Vom Oberkommando wird mitgeteilt: Die Übergänge im karpatischen Waldgebirge südöstlich des Luptoversatzels waren schon wiederholt der Schauplatz heftiger Kämpfe. Sie bildeten einen ständigen Anziehungspunkt für den Feind, um durch sie den Eingang nach Ungarn offen zu haben. Besonders das im Ushoerpass, bei Berecze und Wysslow anliegende Terrain ist infolge der vielen Kämpfe von Schützengräben durchzogen. Nachdem Ende Dezember unsere Truppen nach 4tägigen Kämpfen den Ushoerpass den Russen entrissen hatten, mußten wir am 1. Januar vor überlegenen feindlichen Kräften erneut die Rammlinie aufgeben. Dem Feinde gelang es in weiterer Folge, auch im Untertale, sowie bei anderen Übergängen Raum zu gewinnen. Wiederholte Versuche des Feindes, hier durchzustossen, wurden immer wieder abgewiesen. Hierauf zur Wiedergewinnung der Paßhöhen angelegte Angriffe führten überall zu vollstem Erfolg. In mehrtagigen, durch Terrain und Witterungsverhältnissen erschwerten Kämpfen wurde Stellung um Stellung erobert. Trotz heran- geführter russischer Verstärkungen und zahlreicher französischer Gegenangriffe wurden zuletzt überall die Paßhöhen erreicht. Durch die Besitznahme aller Übergänge ist die seit der letzten russischen Gegenoffensive in der zweiten Hälfte des Dezember am östlichen Flügel u. in der Mitte etwas zurückgedrängt Kar- patenfront wieder hergestellt.

Der neueste österreichisch-ungarische Generalstabs- bericht hat folgenden Wortlaut:

Wien, 1. Februar, mittags. Amtlich wird verlautbart: In Russisch-Polen und Westgalizien war gestern lebhafte Gefechtstätigkeit. Die günstigen Sichtverhältnisse, die größtenteils vorherrschten, waren die Ursache zahlreicher Rekonvaleszenz- geschechte und Blänkleien, durch die in manchen Abschnitten lokale Erfolge erzielt wurden. Die allgemeine Situation in den Karpaten ist seit den letzten Ereignissen unverändert. Neue russische Angriffe westlich des Luptoversatzels wurden abgewiesen. Bei einem Gefecht im Waldgebirge verlor der Feind an Gefangenen 5 Offiziere, 800 Mann, 2 Geschütze und 2 Maschinengewehre. In der Bukowina hat sich nichts Wesentliches er- eignet. Am südlichen Kriegsschauplatz ist die Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

An kleineren Meldungen, die mit dem Kriege in verfächlicher Verbindung stehen, sind dann noch einge- laufen:

Berlin, 1. Februar. Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg ist zu kurzem Aufenthalt hier eingetroffen.

Vorbon, 1. Februar. Das Reutersche Bureau meldet aus Galveston: Die „Dacia“ stach gestern mit tag mit der Be- mannung nach Rotterdam in See.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

— Zur Mehls- und Getreide-Beschlagnahmung. In der Montag-Sitzung des Bundesrates wurde dem Entwurf einer Bekanntmachung über Borratserhebungen die Zustimmung erteilt. Der Bundesrat hat soeben eine Verordnung über Borratserhebungen beschlossen, welche die früheren Bundesratsverordnungen über Borratserhebungen vom 24. August und 15. Oktober 1914 zusammenfaßt und sie nach folgenden zwei Richtungen ergänzt: Einmal wird bestimmt, daß die Auskunft über die Vorräte nicht bloß durch unmittelbare behördliche Befragung des Auskunfts-pflichtigen, sondern auch durch öffentliche Bekanntmachung erforderlich werden kann, und sodann werden die Strafbestimmungen dahin verschärft, daß bei vorsätzlicher Übertretung der für die Auskunftserteilung gegebenen Vorschriften Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark verhängt werden kann und die verschwiegenen Vorräte im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden können. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Örtliche und sächsische Nachrichten.

Eibenstock, 2. Februar. In der gestern abend stattgefundenen Stadtverordneten-Sitzung wurde Herr Rechtsanwalt Haffner zum Stadtverordnetenvorsteher wiedergewählt. Ebenso erfolgte die Wiederwahl des Herrn Hauptzollamtsrentier Glauß zum Stadtverordnetenvorsteher.

— Wildenthal, 2. Februar. Wie allerdienstig, gemäß dem ausgesprochenen Wunsche Sr. Maj. unseres Kaisers, von größeren Feierlichkeiten anlässlich Seines Geburtstages abzusehen, hat auch der hiesige Kgl. Sächs. Militärverein am 27. Januar den Geburtstag unseres erhabenen Herrschers nur durch Teilnahme an dem Festgottesdienst begangen. Im Anschluß an denselben fand Versammlung statt, im Verlaufe deren der 2. Vorsitzende, Herr Waldwärter Herm. Leitner sowie Herr Führer Nestler ein Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser als obersten Kriegsherrn ausdrachten, das von den Anwesenden mit hoher Begeisterung aufgenommen wurde. Mit freudiger Genugtuung und mit Stolz zugleich wurde von der Mitteilung Kenntnis genommen, daß 2 in Felde stehende Kameraden des Militärvereins Auszeichnungen für bewiesene Tapferkeit vor dem Feinde erhalten haben, es sind dies Referent Albert Schleidenbach und Referent Albrecht Paul. Ersterem wurde das Eisene Kreuz und dem anderen Kameraden die Friedrich-August-Medaille verliehen. Ein zwangloses Beisammensein, in welchem wiederholt der Liebe und Treue zu Kaiser und Reich Ausdruck gegeben wurde, hielt die Kameraden noch längere Zeit beisammen.

— Dresden, 28. Januar. Auf Beschluß des Kreis- turnrates werden aus Kreismitteln Liebesgaben ins Feld geschickt an solche Turner der Kreisvereine, die infolge ihrer Zuteilung zu außerästlichen Armeekorps bisher nur wenig oder gar keine Liebesgaben erhalten haben oder die von zu Hause wegen Mittellosigkeit der Angehörigen oder wegen Feindsels jeglicher Verwandtschaft überhaupt auf keine Spende rechnen können.

— Leipzig, 29. Januar. Nach einer Mitteilung der Vereinigten Eisenbahngesellschaften ist der Schiffsvorlehr auf der Elbe während der jetzigen Wintermonate von nennenswerten Störungen bisher verschont geblieben. Das Hochwasser hat kürzlich zwar das Fortkommen der Schleppdampfer in der Richtung Stromaufwärts etwas gehemmt und durch Eindringungen besteht auch ein Mangel an Besatzungsmannschaften. An den verschiedenen Beschildungspunkten wird jedoch nach wie vor geladen. Es steht zu hoffen, daß der Verkehr von anhaltenden Störungen durch Witterungseinflüsse in diesem Winter nicht mehr betroffen wird und die Eisenbahngesellschaft die ihr zufallenden Aufgaben bei der Bewältigung der Transportmengen gerade in der jetzigen Zeit der Überlastung des Bahnverkehrs auch während der noch folgenden Kriegsdauer wird erfüllen können.

— Leipzig, 31. Januar. Eine in der Kanalstraße

in Leipzig-Bindnau wohnhafte Straßenbahngesell- schaft erheblich brachte am Sonnabend nachmittag ihrem 1½. Jahre alten Knaben Gist bei, an dem das Kind auch bald verstarb. Danach versuchte die Frau, sich durch Erhängen am Fensterkreuz das Leben zu nehmen.

Sie erreichte jedoch ihren Suizid nicht, da sie in ihrem Vorhaben gestört wurde. Sie begab sich nach einer Weile, von Neue erschafft, zur Polizei, wo sie sich freiwillig stellte. Die Frau durfte die unselige Tat in der Verzweiflung wegen eines schweren körperlichen Leidens, von dem sie heimgesucht ist, begangen haben.

— Leipzig, 27. Januar. Die drei in Leipzig bestehenden Straßenbahngesellschaften hatten im Jahre 1914 eine Mindereinnahme von zusammen 1213458 M. gegen das Vorjahr zu verzeichnen, davon 655700 M. auf die Große Leipziger Straßenbahn und 16540 M. auf die Leipziger Elektrische Straßenbahn und 16220 M. auf die Leipziger Außendahn entfielen. In den fünf Kriegsmonaten des Jahres 1914 wurden auf den drei Straßenbahnen über 14 Millionen zahlende Fahrgäste weniger befördert als in dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs.

— Leipzig, 28. Januar. Jahrhundertelang hat auf dem Turme der St. Nikolaikirche in Leipzig ein Turmier seines Amtes gewalzt. In unserem modernen Zeitalter braucht man keinen Turmier mehr. Der Rat der Stadt hat die Stelle eingezogen und im Turm ein elektrisches Uhr- und Schlagwerk einrichten lassen, das den Leipziger nunmehr die Zeit läuten wird.

— Bückau, 30. Januar. Der 42 Jahre alte Post- schaffner Mehlhorn aus Lößnitz wurde wegen wiederholter Unterschlagung von Feldpostbriefen und Feldpostpaketen zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

— Schwarzenberg, 1. Februar. Die Gemeinde Alberoda stiftete zur Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für das neue Bezirksamt die Summe von 80 Mark; die

Gemeinde Oberschlema spendete zur Ausstattung des Bezirksamtes 150 Mark und Herr Fabrikbesitzer Alexander Willisch daselbst erhöhte diesen Betrag um die Summe, die zur An- schaffung eines größeren Gegenstandes, des Altarleiprichs oder der Altarbekleidung noch gebraucht wird. Die Herren Real- schullehrer Freitag in Schwarzenberg und Fabrikdirektor Schla- bding in Aue spendeten je 50 Mark für das neue Bezirksamt. Herr Goldschmid Gruner in Schwarzenberg stiftete eine Schreibbüchse und zwei Wanduhren, und Herr Fabrikant Emil Springer in Hundshübel schenkte Tischdecken, sowie die Vorhänge für die Fenster des Bezirksamtes.

— Reichenbach i. B., 30. Januar. Ein bedauern-licher Unfall ereignete sich gestern nachmittag bei den Schleusenarbeiten in der Zimmerstraße hier. Der dort als Notflans- arbeiter mit beschäftigte 56 Jahre alte Fabrikarbeiter Franz Hermann Lenz, hier wohnhaft, war im Begriffe, um Grabenrand entlang zu gehen. Dabei stolperte er und stürzte in die dort 4½ Meter tiefe Aufgrabung, wobei er einen Schadelbruch erlitt, der seinen sofortigen Tod zur Folge hatte. Der Verunglückte hinterließ Frau und 6 Kinder.

— Wylau, 28. Januar. Eine Überraschung seltenster Art wurde dieser Tage einem kleinen Einwohner zweil. Derselbe war damit beschäftigt, Kleiholz zu machen und zerstörte eben ein circa 8 Centimeter starkes Stückchen. Einige Klöppchen hatte er bereits von dem Stamm getrennt, als er zu seinem Nachbar sagte: „Du, jetzt habe ich das Eisene Kreuz zerstört!“ Und in der Tat, als man das Holz näher sah, zeigte sich, daß zu beiden Seiten des zerstörten Holzes des „Eisernen Kreuz“ in genauen Umrisse zu sehen war. Ja sogar das Band dazu ist in genauen Umrisse markiert. Das Kreuz ist aus dem Kernstück des Stammes hervorgegangen und zeichnet sich durch hellbraunliche Farbe aus.

— Verschwendigung von Mehlvorräten im Haushalt ist strafbar. Wer Vorrate der durch die Beschlagsnahmen betroffenen Mehls- und Getreidesorten in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorrate nach dem Bestand in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar und ihre Eigentümer anzugezeigen. Bei Personen, deren Vorrate weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt die Anzeigepflicht auf die Verjährung, daß die Vorrate nicht größer sind. Nicht anzeigtigfähig sind Mehlmengen bis zu 5 Kilogramm in einer Hand, die für den haushaltswirtschaftlichen Verbrauch bestimmt sind. Zum Zweck der Anzeige werden Anzeigeformulare zugesandt. Wer die Anzeige nicht fristgemäß (bis 5. Februar 1915) erfüllt, oder wer wissentlich unrichtige oder unverständliche Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch wer kein Anzeigeformular erhalten, aber im Haushalt mehr als fünf Kilogramm Mehl im Besitz hat, hat dies der Ortsbehörde sofort anzugeben. Unterlassung bewirkt die vorbeschriebene Strafe. Außerdem werden die verschwundenen Vorrate enteignet, ohne daß wie sonst eine Entschädigung gezahlt wird.

Verschwendet kein Brot! Jeder spart, so gut er kann.

**Schafft Euer Gold sofort zur Bank, Post oder Stadtkafe zum Umwechseln.
Ihr habt sonst erheblichen Geldverlust.**

Aus großer Zeit — Für große Zeit.

3. Februar 1871. Am 3. Februar begann auch Wendung zum Schlimmen. Trotz beständigen Feuers und obwohl die Witterung die Bauten sehr erschwert, wurden noch eine Anzahl Batterien erbaut, welche den vorgeschobenen Punkten der Festung, zum Schweigen zu bringen. An diesem Tage sah auch der tapfere Verteidiger der Festung, Oberst Denfert, ein, daß es ihm nicht gelingen werde, die Forts dauernd zu halten; er zog deshalb das Material aus den Forts zurück und ließ auch von den Mannschaften nur je eine Kompanie zurück, die aber auch bei einem Angriffe sich auf die innere Festung zurückziehen sollten.

Zwischen den Schlachten.

Kriegsroman von Otto Elster.

(24. Fortsetzung.)

Axel gab ihm das Kreuz in die Hand. Der Verwundete suchte es an die Lippen zu führen.

„Haben Sie irgendeinen Wunsch?“ fragte Axel.

„Danke — danke — Sie sind gut — freundlich — das Kreuz — meine Mutter —“

„Soll ich das Kreuz Ihrer Mutter senden?“

In den Augen des Sterbenden leuchtete es freudig auf. „Ja — ja — meiner Mutter — nehmen Sie das Kreuz — meine Mutter — sie hat es mir gegeben — nehmen Sie es — geben Sie es meiner Mutter — meiner Mutter!..“ Mit einem kräftigen Ruck riß er die Kette entzwei, an der das Kreuz hing, und preßte dieses Axel in die Hand. Dann verließ ihn die Kraft, er sank schwer

zu „Ihren Namen“, bat Axel den Sterbenden. „Ihr Name ist mir heilig... ich sende das Kreuz Ihrer Mutter... aber Ihren Namen...“ Der Sterbende schien ihn nicht mehr zu verstehen. Er murmelte: „Meine Mutter — Kreuz... meine Mutter.“

Seine Worte gingen in ein unverständliches Ge- murmel über. Plötzlich führte er laut auf und hämmerte sich frapphaft empör. Ein dunkler Blutstrom quoll ihm über die Lippen und erstickte jedes weitere Wort. Er preßte die Hände gegen die Brust — dann sank er tödelnd zurück, seufzte tief auf, der Körper streckte sich, die Augen starrten in die Ferne, verglasten sich immer mehr — ein Sitter — ein lechter, tiefer Seufzer, wie der Erleichterung, der Befreiung — dann nichts mehr — es war vorüber — er hatte ausgelöscht.

Saint legte Axel den Toten zurück, drückte ihm die verglasten Augen zu, schloß die Uniform wieder über der Soldatenmantel, der auf dem Sarge lag. Dann sprach er ein stilles, kurzes Gebet und trat zurück. Soldatenlos — Soldatenlos —

